OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

Datum:

Linz, 21. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des L J, vertreten durch RA Dr. M B, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 13. Februar 2024, GZ: VerkR21-51-2023-Hol, betreffend eine Entziehung der Lenkberechtigung und Vorschreibung begleitender Maßnahmen nach dem Führerscheingesetz (FSG) nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die unter Spruchpunkt II.2. vorgeschriebene Haaranalyse entfällt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 13. Februar 2024, GZ: VerkR21-51-2023-Hol, entzog die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) die Lenkberechtigung des L J (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für 7 Monate und ordnete begleitend die Absolvierung einer Nachschulung, die Vorlage eines Haaranalysebefundes, die Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme sowie die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens auf Basis des Haaranalysebefundes und der verkehrspsychologischen Stellungnahme. Die aufschiebende Wirkung der Beschwerde wurde ausgeschlossen.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde, mit der der unter Pkt. I.1. erwähnte Bescheid hinsichtlich der Entziehungsdauer sowie der Punkte II. 2., 3. und 4. angefochten wurde, brachte der Bf vor, dass die Vorlage einer Haaranalyse bei einem einmaligen und erstmaligen Alkoholdelikt im Rahmen des Entziehungsverfahrens nicht zulässig sei. Die Anordnung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme würde er eigentlich auch noch einsehen, allerdings werde dieser Punkt insofern bekämpft, als das amtsärztliche Gutachten u. a. auf Basis der Ergebnisse der unter Punkte 2. und 3. genannten Stellungnahme aufgetragen worden sei.

3. Die Behörde übermittelte den Verwaltungsakt mit der verfahrensgegenständlichen Beschwerde an das Landesverwaltungsgerichte Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde am 2. Mai 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Bf, seine Rechtsvertreterin und der geladene Zeuge GI M / PI A erschienen sind. Die belangte Behörde war entschuldigt.

In der mündlichen Verhandlung wurde von der Rechtsvertretung des Bf klargestellt, dass die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung des Bf aufgrund des bereits erfolgten zeitlichen Ablaufs derselben nicht (mehr) bekämpft wird.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Beim Bf wurde im Zuge einer Anhaltung auf der L 1127 in der Gemeinde A am 15. September 2023 um 23:10 Uhr durch eine Polizeistreife ein Alkomattest

durchgeführt, wobei ein Alkoholgehalt seiner Atemluft von 0,85 mg/l festgestellt wurde. Das Motorrad des Bf stand aufrecht in einem mit hohem Gras bewachsenen Graben neben der Straße und der Motorblock des Motorrads war warm.

Die Freunde des Bf, S G und N H, waren am 15. September 2023 gegen 17:00 Uhr mit dem Bf unterwegs. Der Bf lenkte dabei sein Motorrad der Marke KTM, 250 ccm, von zu Hause in Richtung A. G fuhr mit seinem Motorrad und H als Beifahrer vor ihm in Richtung A weg. Auf der Fahrt verunfallte der Bf in einer langgezogenen Kurve, neben der sich ein Maisfeld befand, weil Mais auf der Straße lag und er dadurch mit dem Motorrad wegrutschte. Der Bf fuhr in der Folge in das Maisfeld hinein und blieb dort liegen, wobei ihm sein Motorrad auf den Fuß fiel. Er konnte es dann selbst aufstellen und bemerkte, dass ein Spiegel abgebrochen war und die Nummerntafel fehlte. Er versuchte, das Motorrad wieder auf die Straße zu bekommen, schaffte es jedoch – auch mit Hilfe eines Autofahrers, der ihm zu Hilfe kam – nicht. Er lehnte es in der Folge an den bereits hoch gewachsenen Mais an.

Der Bf traf danach seine Freunde in A an, wohin ihn der Autolenker gebracht hatte, der ihm zuvor geholfen hätte, das Motorrad auf die Straße zu schieben. Der Bf erzählte seinen Freunden vom Unfall und wollte eigentlich nach Hause, wobei seine Freunde ihn dann überredeten, mit ihm etwas trinken zu gehen. Er konsumierte in der Folge in einem Lokal gemeinsam mit seinen Freunden eine nicht unerhebliche Menge an Alkohol, wobei der Bf Whiskey und Cocktails trank und nach eigenen Angaben schon „einen ziemlichen Rausch“ hatte. Der Bf rief dann seine Mutter an, die ihn um ca. 23:00 Uhr abholte. In der Nähe der Unfallstelle, die ca. einen Kilometer vom Ortszentrum von A entfernt liegt, stieg der Bf aus, um sein Motorrad zu suchen, wobei er von seiner Mutter, die mit dem Auto in der Nähe der Unfallstelle beim ASZ stehengeblieben war, nicht gesehen wurde. Er fand sein Motorrad in der Folge, wobei davon auszugehen ist, dass der Bf das Motorrad anstartete und versuchte, damit wieder auf die Straße zu fahren. Direkt neben der Straße befand sich allerdings ein mit hohem Gras bewachsener Graben, weshalb der Bf nicht auf die Straße gelangte und das Motorrad in diesem Graben abstellte. Nach kurzer Zeit kam eine Polizeistreife, die eigentlich auf dem Weg zu einem Fahrradunfall in der Nähe gewesen war, vorbei. Der Bf stand dabei mit verschmutzter Kleidung am rechten Straßenrand und telefonierte, wobei nicht mehr zu eruieren war, mit wem. Das Motorrad stand links der Straße aufrecht in dem erwähnten Graben. Der Bf bestritt, mit dem Motorrad gefahren zu sein und gab zuerst an, dass zwei andere Personen, danach, dass eine Person gefahren sei und diese zu Fuß in Richtung A gegangen sei(en), Namen nannte er keine. Die aus Richtung A kommenden Polizisten hatten jedoch auf ihrem Weg zum Tatort keine Fußgänger angetroffen, die in Richtung A gegangen wären.

GI M berührte in der Folge den Motor des Motorrades mit der Hand, der zwar nicht heiß, aber warm war und wies den Bf auf diese Tatsache hin, der zu diesem Zeitpunkt augenscheinlich stark alkoholisiert war. Der Bf gab an, dass sich der

Unfall einige Stunden zuvor ereignet habe. Insbesondere aus den widersprüchlichen Aussagen des Bf, wer mit dem Motorrad gefahren sei und daraus, dass die Kleidung des Bf verschmutzt und seine Hose nass war – wobei das kniehohe Gras in jenem Graben, in dem das Motorrad stand, zu dieser Zeit nass war -, schlossen die Polizisten, dass der Bf das Motorrad zur Tatzeit in Betrieb genommen hat und damit auch gefahren ist. Eine Befragung der Mutter, welche sich noch in der erwähnten Entfernung im Auto befand, blieb ohne Ergebnis, wobei die Mutter des Bf beim Polizisten einen unsicheren Eindruck hinterließ.

Die Mutter des Bf sah weder, ob der Bf das Motorrad in Betrieb genommen hat bzw. damit gefahren ist, noch hörte sie den Inhalt der Konversation zwischen den Polizisten und dem Bf.

In der Folge wurde dann der oben erwähnte Alkomattest durchgeführt, der 0,85 mg/l Alkoholgehalt der Atemluft des Bf ergab.

Es ist wie festgestellt davon auszugehen, dass der Bf das Fahrzeug unmittelbar vor der Anhaltung durch die Polizisten in Betrieb genommen und gelenkt hat.

Der Bf hat mehrere verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen, darunter jedoch keine straßenverkehrsrelevanten Alkoholdelikte.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verwaltungsakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 2. Mai 2024, zu der der Bf, seine Rechtsvertreterin und der als Zeuge geladene GI M, der die Anhaltung des Bf zur Tatzeit durchgeführt hatte, erschienen sind.

2. Es war davon auszugehen, dass der Bf am 15. September 2023 um ca. 23:00 Uhr sein Motorrad an der Tatörtlichkeit jedenfalls in Betrieb genommen und dies nicht nur versucht hat, worauf der vom GI M berührte Motorblock, der zu diesem Zeitpunkt warm war, klar hindeutet. Der Bf selbst konnte sich nicht mehr erinnern, ob der Polizeibeamte den Motorblock berührt hatte, bestritt dies aber nicht. Er gab in der mündlichen Verhandlung an, zu jener Zeit ziemlich betrunken gewesen zu sein und sich deshalb nur mehr an die Hälfte des Geschehens zu erinnern. Es sind keine Gründe ersichtlich, warum die diesbezügliche Aussage des Polizeibeamten anzuzweifeln wäre.

Es ist davon auszugehen, dass sich der Unfall des Bf tatsächlich bereits um 17:00 Uhr - so wie von ihm angegeben - ereignet hat, dass er jedoch, als er um ca. 23:00 Uhr wieder an die Unfallstelle kam, entgegen seinen Angaben in der mündlichen

Verhandlung nicht nur schauen wollte, welche Schäden das Motorrad aufwies, sondern dieses angestartet hat und ein Stück aus dem Maisfeld in Richtung Straße gefahren ist, wobei es ihm allerdings nicht gelang, durch den Graben, der sich neben der Straße befand, auf die Straße zu fahren, weshalb er es in der Folge in jenem Graben abgestellte. Dort stand es, bis kurz darauf die Polizeistreife vorbeikam.

Die Erstaussage des Bf im Rahmen seiner Anhaltung, dass andere Personen mit seinem Motorrad gefahren seien, deren Namen er nicht wisse, ist als lebensfremd einzustufen und wurde von ihm auch im Beschwerdeverfahren nicht aufrechterhalten. Er gab dazu an, dass er Angst hatte, weil er zur Zeit der Anhaltung stark betrunken war.

Die beiden Freunde des Bf, N H und S G, haben beide von der belangten Behörde zeugenschaftlich einvernommen angegeben, dass sie nach dem Unfall des Bf, welcher sich um ca. 17:00 Uhr ereignet hatte, gemeinsam mit diesem bis ca. 23:00 Uhr eine nicht unerhebliche Menge an Alkohol in einem Lokal in A konsumiert haben. Zum Vorfall, der sich um ca. 23:00 Uhr ereignete, konnten beide keine Angaben machen, da sie beide nicht mehr dabei waren. Dass der Bf vor seinem Unfall Alkohol zu sich genommen hat, wurde im angefochtenen Bescheid nicht behauptet.

3. Der Bf hinterließ in der mündlichen Verhandlung bei der Beantwortung der Frage, was er um 23:00 Uhr wieder bei seinem Motorrad angekommen gemacht habe, die er dahingehend beantwortete, dass er dieses nur mit der Taschenlampe angeleuchtet habe, um zu erkennen, welche Schäden es aufweise und es nicht angestartet bzw. gelenkt habe, einen nur bedingt glaubwürdigen Eindruck, da er die Schäden am Motorrad bereits unmittelbar nach dem Unfall festgestellt hatte und nicht ersichtlich ist, warum er zu jener Zeit in der Dunkelheit an der Unfallstelle die Schäden am Fahrzeug nochmals prüfen hätte sollen. Plausibler scheint in diesem Zusammenhang, dass er versucht hätte, noch in der Nacht mit dem Motorrad nach Hause zu fahren. Als glaubwürdig sind seine Angaben einzustufen, dass er aufgrund seiner hohen Alkoholisierung große Erinnerungslücken hatte und großteils nicht mehr wusste, was er mit den Polizisten gesprochen habe und eben auch nicht mehr, ob der Polizist den Motor zwecks Kontrolle dessen Temperatur berührt hat. Aufgrund seiner vom Bf zugegebenen und durch den Alkotest bestätigten hohen Alkoholisierung ist auch davon auszugehen, dass der Bf die Handlungen, die er unmittelbar vor der Anhaltung durch die Polizei gesetzt hat – wie eben den Versuch, mit dem Motorrad wieder zurück auf die Straße zu fahren – nur mehr sehr eingeschränkt durchdacht bzw. überblickt hat und sich andererseits auch nur mehr sehr eingeschränkt daran erinnert, wie er selbst in der Verhandlung angegeben hat.

4. Der zeugenschaftlich einvernommene GI M machte bei seiner Vernehmung einen glaubwürdigen Eindruck, wobei die Polizisten zuerst davon ausgingen, dass sich der Unfall des Bf unmittelbar vor dem Eintreffen der Polizisten an der Tatörtlichkeit ereignet hatte. Dies schlossen sie vor allem aus dem Bild, das sich ihnen beim Eintreffen bot – das im Graben stehende Motorrad des Bf, dessen Motor warm war, die verschmutzte Kleidung des Bf und die Tatsache, dass außer dem Bf keine Personen in oder in der Nähe der Unfallstelle angetroffen wurden und ebenso (entgegen den Angaben des Bf) keine Personen zu Fuß in Richtung A unterwegs waren. Aufgrund des festgestellten Sachverhalts ist allerdings wie erwähnt davon auszugehen, dass sich der Unfall des Bf tatsächlich bereits am frühen Abend des 15. September 2023 ereignet hatte, dass der Bf das Motorrad jedoch an jenem Tag um ca. 23 Uhr wieder in Betrieb genommen und – wenn auch nur ein kurzes Stück - gelenkt hatte.

5. Ausschlaggebend für die gegenständlichen Feststellungen ist einerseits, dass der Bf sein Motorrad jedenfalls aus dem Maisfeld, wo er es unmittelbar nach dem Unfall angelehnt hatte, in den mit kniehohem Gras bewachsenen Graben bewegt hat, in dem es stand, als die Polizisten vor Ort kamen. Da darüber hinaus der Motor des Motorrades warm war, als GI M diesen berührte, ist davon auszugehen, dass der Bf das Motorrad angestartet hat, weil er damit aus dem Maisfeld zurück auf die Straße fahren wollte und es ihm aufgrund der Gegebenheiten des Geländes nur möglich war, damit ein kurzes Stück in den Graben neben der Straße zu fahren, wo er es in der Folge abstellte. In diesem Zusammenhang stellt sich aufgrund der Angaben des Bf in der Verhandlung, er hätte um 23:00 Uhr nur schauen wollen, ob das Motorrad noch andere Beschädigungen aufweist als die von ihm unmittelbar nach dem Unfall festgestellten, die Frage, zu welchem Zweck er das Motorrad dann nach seinen Angaben mit ruhendem Motor ein Stück aus dem Maisfeld in Richtung Graben befördern hätte sollen bzw. stellt sich aufgrund der Beschaffenheit des Untergrundes im Bereich eines Maisfeldes bzw. eines mit hohem Gras bewachsenen Grabens die Frage, wie der Bf mit abgestelltem Motor bewerkstelligen hätte sollen, das Motorrad aus dem Maisfeld in den Graben neben der Straße zu befördern. Hinzuweisen ist darauf, dass sich der Benzinhahn, den der Bf nach seinen Angaben nach dem Unfall abgedreht hatte, mit einem Handgriff aufdrehen lässt.

Als schlüssig ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Angabe des Polizisten, dass der Motor warm, aber nicht heiß war, zu erachten, was auf ein Anstarten des Motors im unmittelbaren zeitlichen Nahebereich zur Anhaltung des Bf hindeutet. Dass der Motor wie in der mündlichen Verhandlung vorgebracht möglicherweise noch warm gewesen sei, weil es an diesem Tag schön und warm war, ist auszuschließen, da sich der Unfall bereits um 17:00 Uhr ereignet hat, das Motorrad aber erst um 23:00 Uhr mit noch warmem Motor vorgefunden wurde, es zu jener Zeit mittlerweile seit einigen Stunden dunkel war und folglich - es war der 15. September - auch abgekühlt hat, insbesondere in einem unbebauten Gebiet im

Bereich einer Wiese bzw. eines Maisfeldes, wo das Motorrad mehrere Stunden lang stand. Es ist somit auszuschließen, dass der Motor des Motorrades vom Unfallzeitpunkt her noch warm war, zumal der Bf nur wenige Kilometer von der Unfallstelle entfernt wohnt und das Motorrad zur Unfallzeit um 17:00 Uhr mutmaßlich nur einige Minuten gelaufen war.

Die Höhe der mittels Alkomattests festgestellten Alkoholisierung des Bf wurde von diesem nicht bestritten.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

Gemäß § 5 Abs. 1 StVO 1960 darf, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen.

Gemäß § 99 Abs. 1 lit a) StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt.

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z. 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 2 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die u.a. verkehrszuverlässig (§ 7 FSG) sind.

Als verkehrszuverlässig gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder

2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Als bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs. 1 FSG hat gemäß § 7 Abs. 3 leg. cit. insbesondere zu gelten, wenn jemand (Z. 1) ein Fahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, [...].

Wird gemäß § 26 Abs. 2 Z. 1 FSG beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen, so ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen.

Gemäß § 24 Abs. 3 FSG hat die Behörde eine Nachschulung anzuordnen, wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt (Z. 1) bzw. auch wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960 (Z. 3). Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen.
Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt ist davon auszugehen, dass der Bf am 15. September 2023 um 23:00 Uhr sein Motorrad in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand in Betrieb genommen und gelenkt hat, wobei der Alkoholgehalt seiner Atemluft um 23:10 Uhr 0,85 mg/l betragen hat.

Diese Handlung stellt einen Verstoß gegen § 99 Abs. 1 StVO dar, weshalb gemäß § 26 Abs. 2 Z. 1 FSG die Lenkberechtigung mindestens für 6 Monate zu entziehen ist sowie gemäß § 24 Abs. 3 FSG zwingend die Absolvierung einer Nachschulung sowie Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens sowie einer verkehrspsychologischen Stellungnahme vorzuschreiben ist. Somit wurden die unter den Punkten II.1., II.3. und II.4. des angefochtenen Bescheides angeführten Anordnungen rechtmäßig vorgeschrieben.

Die von der belangten Behörde mit 7 Monaten festgesetzte Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung, die somit um einen Monat länger als die Mindestentziehungsdauer ist, wurde damit begründet, dass der Bf

Probeführerscheinbesitzer ist und als solcher mit nicht mehr als 0,05 mg/l Alkoholgehalt der Atemluft lenken hätte dürfen. Da betreffend den Konsum von Alkohol im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme und dem Lenken von Kraftfahrzeugen an Probeführerscheinbesitzer ein besonders hoher Sorgfaltsmaßstab anzulegen ist, war die gegenständliche Entziehungsdauer – die im Übrigen nicht mehr bestritten wurde – im vorliegenden Fall als angemessen anzusehen. Dass die mutmaßliche Lenkdauer nur sehr kurz war, ist vermutlich der Tatsache geschuldet, dass es dem Bf mit hoher Wahrscheinlichkeit lediglich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich war, mit seinem Motorrad aus dem Maisfeld wieder auf die Straße zu fahren.

2.2. Die unter Pkt. II.2. des angefochtenen Bescheides erfolgte Vorschreibung der Beibringung einer Haaranalyse auf Alkohol (Ethylglucuronid) war aus Sicht des Verwaltungsgerichts jedoch bei der vorliegenden Sachverhaltslage als nicht gerechtfertigt anzusehen, da der Bf wie festgestellt erstmalig im Hinblick auf ein Alkoholdelikt im Straßenverkehr auffällig wurde und keinerlei weitere diesbezüglichen Vorfälle in der Vergangenheit aktenkundig sind. Aus diesem Grund hat die unter Pkt. II.2. des angefochtenen Bescheides angeführte begleitende Maßnahme zu entfallen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Strittig waren vorliegend Fragen betreffend die Beweiswürdigung, deren Beurteilung jeweils auf den konkreten Einzelfall bezogen zu erfolgen hat.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing